

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Freitag, 26. November 2021 13:20
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Fristverlängerung beim Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe bis zum 16. Januar 2022 in den Fällen, in denen die Rückmeldungen gemeinsam mit prüfenden Dritten vorgenommen werden
Anlagen: Schreiben des WM in Sachen Überbrückungshilfen und RMV Soforthilfe.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass sich der Einsatz der Kammern gelohnt hat. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns mitgeteilt, dass die **Frist** beim Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe in den Fällen, in denen die Rückmeldungen gemeinsam mit prüfenden Dritten vorgenommen werden, **bis zum 16. Januar 2022 verlängert** wurde. Wir hätten uns eine darüberhinausgehende Verlängerung gewünscht. Wie Sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können, war dies auf Grund der bundesgesetzlich festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten von der L-Bank an die Finanzverwaltung, die im Februar 2022 endet, nicht möglich.

Das ausführliche Schreiben des Wirtschaftsministeriums, in dem auch einige Erläuterungen zu den Rückfragen der L-Bank im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen enthalten sind, ist dieser E-Mail als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
